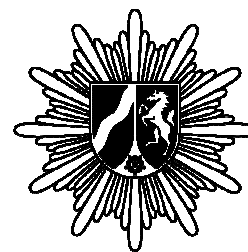


**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Steinfurt**



Kreispolizeibehörde Steinfurt, Liedekerker Str. 70, 48565 Steinfurt

14.09.2009

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

ZA 1.4-57.06.24

bei Antwort bitte angeben

Telefon 02551-15-0

Telefax 02551-15-1209

**Durchführung des Waffengesetzes (WaffG);
hier: Nachweis der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen
und Munition**

Guten Tag meine Damen und Herren,

am 24.07.2009 ist das in wesentlichen Punkten geänderte Waffengesetz in Kraft getreten. Dies betrifft u. a. die Nachweispflicht der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition. Nach § 36 Abs. 3 WaffG hat derjenige, der erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.

Ich bitte Sie daher, die beigefügte Erklärung ausgefüllt und mit entsprechenden Nachweisen (Fotos, Rechnung) versehen an mich zurückzusenden.

Zu Ihrer Information habe ich ein Merkblatt für die Aufbewahrung von Waffen und Munition im privaten Bereich beigefügt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Waffenbehörde jederzeit zur Verfügung:

- Helmut Eierhoff, Telefon 02551/15-1214
- Michael Kastner, Telefon 02551/15-1213
- Sarah Döking, Telefon 02551/15-1217

Freundliche Grüße
im Auftrag

Ihre Waffenbehörde

Dienstgebäude:

Liedekerker Str. 70

Telefon 02551-15-0

Telefax 02551-15-1019

poststelle.steinfurt@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/steinfurt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus Linien R73, 172, 175 und

270 bis Haltestelle: Schloss

Zahlungen an:

Kreissparkasse Steinfurt

Kto-Nr.:331

BLZ: 403 510 60

IBAN:

DE06 4035 1060 0000 0003 31

Volksbank Nordmünsterland eG

Kto-Nr. : 40 300 200

BLZ : 401 637 20

IBAN :

DE82 4016 3720 0040 3002 00

Name, Vorname

Ort, Datum

Straße

Wohnort

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Steinfurt
Direktion ZA 1.4
48563 Steinfurt**

Erklärung zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Ich verfüge über erlaubnispflichtige

- Schusswaffen
- Munition

Die Aufbewahrung meiner Schusswaffen erfolgt in einem Sicherheitsbehältnis bzw. in mehreren Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe

- A / mit Innenfach
Sicherheitsstufe B
- B
- Widerstandsgrad 0
- Widerstandsgrad 1
- Waffenraum
- Sonstige (bitte ggf. erläutern)

Meine Munition bewahre ich wie folgt auf:

- Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis
- Sonstiges Behältnis (bitte ggf. erläutern)

Folgende Nachweise sind in der Anlage beigefügt:

- Rechnung/Kaufbeleg
- Fotos
- Sonstiges: _____

(Unterschrift)

Merkblatt

für die Aufbewahrung von Waffen und Munition im privaten Bereich:

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist seit 01.04.2003 neu geregelt. Jeder/Jede Waffen- und Munitionsbesitzer/in ist verpflichtet, die in § 36 Waffengesetz neu (WaffG neu) festgelegten Sicherheitsvorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition einzuhalten.

✓ **Aufbewahrung von Kurz Waffen und mit Ausnahmegenehmigung besessenen verbotenen Waffen:**

Aufbewahrung von bis zu 5 derartigen Waffen:

Bis zu 5 Kurz Waffen / verbotene Waffen sind in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997)** oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Sicherheitsstufe B nach **VDMA 24992 (Stand: Mai 1995)** entspricht, aufzubewahren.

Aufbewahrung von mehr als 5 Kurz Waffen / verbotenen Waffen:

Hier besteht ein Wahlrecht:

Option 1: Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 1** oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder

Option 2: Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen gemäß der Aufbewahrung von 5 Kurz Waffen / verbotene Waffen also bis zu 10 solcher Waffen in 2 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 15 in 3 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 20 in 4 Sicherheitsbehältnissen usw.

In den Übergangsregelungen wird davon abgesehen, eine Höchstzahl

- derartiger Waffen für ein Sicherheitsbehältnis der höheren Qualität (bei Option 1) bzw.
- für die Aneinanderreihung von Sicherheitsbehältnissen der Ausgangsqualität (für Option 2)

festzusetzen.

✓ **Aufbewahrung von Langwaffen:**

Für bis zu 10 Langwaffen gilt § 36 Abs. 2 Satz 2 WaffG-neu (Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992).

Für mehr als 10 Langwaffen besteht ein Wahlrecht:

Option 1: Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht, oder

Option 2: Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 WaffG-neu (Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992), also bis zu 20 solcher Waffen in 2 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 30 in 3 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 40 in 4 Sicherheitsbehältnissen usw.

In den Übergangsregelungen wird davon abgesehen, eine Höchstzahl

- derartiger Waffen für ein Sicherheitsbehältnis der höheren Qualität (bei Option 1) bzw.
- für die Aneinanderreihung von Sicherheitsbehältnissen der Ausgangsqualität (für Option 2)

festzusetzen.

✓ **Aufbewahrung von Munition:**

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, ist in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung **mit Stangenriegelschloss** oder einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.

✓ **Zusammenaufbewahrung von Waffen und Munition, besondere Kombinationen von Sicherheitsbehältnissen (Schränke mit Innenfächern):**

Werden Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von **bis zu zwei Kurzwaffen** und **der Munition für die Lang- und Kurzwaffen** ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0** oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden.

Aufbewahrung von Munition in einem Sicherheitsbehältnis für Waffen, das der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht:

Im Falle der Aufbewahrung von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis nach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt. Eine **Zusammenaufbewahrung** wie im Falle des § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG-neu **ist nicht zulässig**; insoweit gilt wegen des objektiv deutlich geringeren Entwendungsschutzes die Gleichstellungsfiktion des § 36 Abs. 2 Satz 1, 2. HS WaffG-neu nicht.

Gleichwertige Aufbewahrung:

Die Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 WaffG-neu oder im Sinne der vorstehenden Hinweise abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum mit der Ausstattung nach DIN/EN 1143, der in Massivbauart oder aus vorgefertigten Bauteilen oder aus einer Kombination dieser Elemente gebaut und fensterlos ist, aufbewahrt werden.

Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 Einzellader-Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechenden Sicherheitsbehältnis zu erfolgen. Im Falle der Aufbewahrung einer höheren Anzahl von Einzellader-Langwaffen oder einer anderen Art von erlaubnispflichtigen oder mit Ausnahmegenehmigung besessenen verbotenen Waffen ist die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle zu beteiligen.

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. – im privaten Bereich – Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnungen.

Die Eigenschaft als bewohntes Gebäude geht hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte / die Nutzungsberechtigten im Rahmen des Üblichen und in für den Außenstehenden unvorhergesehener Weise dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Alltagsgeschäften, Besorgungen oder Besuchen oder selbst von – nicht allzu ausgedehnten – Urlaubsabwesenheiten.